

Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten

in der Landeshauptstadt Kiel

(Kieler Rattenverordnung)

Vom 28.05.2021

Aufgrund des § 17 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) und § 1 Absatz 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. 2001 S. 35), zuletzt geändert durch Art. 21 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30), wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in der Ratsversammlung vom 20.05.2021 und nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 27.05.2021 die Kieler Rattenverordnung wie folgt neu gefasst:

§ 1 Verpflichtete

(1) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen, Hafenanlagen, schwimmenden Geräten, Wasserfahrzeugen, Wohnschiffen und Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen) sind verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rattenbefall nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Bei gemeinschaftlichem Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sind die nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes bestellten Verwalterinnen oder Verwalter zur Rattenbekämpfung verpflichtet.

(3) Übt jemand anderes als die Eigentümerin oder der Eigentümer alleine die tatsächliche Gewalt über eine Sache i.S.d. Abs. 1 aus (alleinige Besitzerin oder Besitzer), ist diese Besitzerin oder dieser Besitzer vorrangig, d.h. vor der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder einer Eigentümergemeinschaft verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rattenbefall nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Dies gilt nicht bei Mehrfamilienhäusern und dazugehörigen Grundstücken, hinsichtlich derer ausschließlich die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet bleibt.

§ 2

Feststellen und Anzeige des Befalls

(1) Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang sowie die zur Bekämpfung getroffenen Maßnahmen (§ 3 Absatz 1 und § 5) der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst oder durch Fachkräfte feststellen lassen.

§ 3

Einzelbekämpfung

(1) Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen. Die Bekämpfung soll die Ratten an der Ausbreitung und Vermehrung hindern.

(2) Mit dieser Zielsetzung haben die Verpflichteten auf bebauten Grundstücke mit Müll, Küchen- und Futterabfällen als potentieller Nahrung für Ratten so umzugehen und diese so aufzubewahren, dass Ratten keinen oder nur erschwerten Zugang haben. Sie haben jede eventuell abweichende Aufbewahrung von Müll und Abfällen unverzüglich zu beseitigen. Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe haben Plätze und Räume, die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienen, so einzurichten und zu benutzen, dass die Ansiedlung und Anlockung von Ratten vermieden wird.

(3) Die zuständige Behörde kann individuelle Bekämpfungsmaßnahmen anordnen, die von den Verpflichteten auszuführen sind. So kann bei festgestelltem Rattenbefall die Kompostierung organischer Abfälle auf einem Grundstück vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden. Die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen können sich auf die befallenen Grundstücke sowie auf umliegende Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Absatz 1) erstrecken, von denen anzunehmen ist, dass sie von Ratten befallen sind.

§ 4

Allgemeine Bekämpfung

Bei erheblichem Rattenbefall in einem zusammenhängenden Teil des Stadtgebietes kann eine allgemeine Bekämpfung der Ratten und die dazu notwendigen Maßnahmen angeordnet werden. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 5

Bekämpfung und Bekämpfungsgeräte

- (1) Der Bekämpfung vereinzelt auftretender Ratten sind Fallen dem Einsatz von Biozid-Produkten vorzuziehen. Der Einsatz von Bioziden ist das letzte Mittel der Wahl und sollte immer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.
- (2) Bei Verwendung eines Biozids dürfen nur Mittel und Geräte angewendet werden, die nach Anhang I Nummer 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), sowie als Biozid-Produkte nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) in Verbindung mit § 18 IfSG oder als Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zugelassen und im Handel erhältlich sind.

- (3) Nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik weist ein Teil der in Kiel lebenden Ratten eine Resistenz gegen Rodentizide der 1. Generation auf. Für eine hinreichend erfolgversprechende Bekämpfung muss in Kiel daher ein Rodentizid der 2. Generation eingesetzt werden, welches auch bei resistenten Ratten wirkt. Diese Mittel sind nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik Brodifacoum, Difethialon oder Flocoumafen, nicht aber Bromadiolon oder Difenacoum.
- (4) Die Anwendung dieser in Kiel wirksamen Rodentizide bedarf eines besonderen Sachkundenachweises; die Bekämpfung hat nur durch eine sachkundige Anwenderin oder einen sachkundigen Anwender zu erfolgen. In Bezug auf die Anwendereinschränkungen besitzen insbesondere die Risikominderungsmaßnahmen der Bundesstelle für Chemikalien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu den verschiedenen Bekämpfungsmitteln sowie ausdrücklich zu der erforderlichen Sachkundenachweisen Gültigkeit. Die erforderliche Sachkunde besitzen, für jeweils zugelassene Stoffe, insbesondere
1. Schädlingsbekämpferinnen und Schädlingsbekämpfer (Sachkundige nach Anhang I Nummer 3.4 GefStoffV),
 2. Anwenderinnen und Anwender mit Sachkundenachweis
 - a) nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die zuletzt durch Artikel 376 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
 - b) nach § 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
 3. Personen, die an einer speziellen Schulung zur Bekämpfung von Nagetieren teilgenommen haben.
- Soweit für bestimmte Sachkundenachweise Übergangsfristen Anwendung finden, erlöschen die in dieser Verordnung aufgeführten Qualifikationen mit Datum der Befristung.
- (5) Die Verpflichteten haben Fachkräfte auf ihre Kosten zu beauftragen, sofern sie selbst nicht berechtigt sind, Rattenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 6

Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Ratten sind so zu bekämpfen, dass Menschen, Haustiere und Wild nicht gefährdet werden.
- (2) Werden Rattenbekämpfungsmittel an Orten ausgelegt oder aufgestellt, die Dritten zugänglich sind, so ist auf ihre Standorte deutlich erkennbar hinzuweisen. Ferner sind beim Einsatz von Bioziden das Mittel und sein Wirkstoff sowie die in Fällen von Vergiftungen bei Menschen und Tieren notwendigen Sofortmaßnahmen anzugeben.

(3) Wird die Bekämpfung nicht von den Verpflichteten selbst vorgenommen, sind diese unverzüglich von den mit der Durchführung beauftragten Fachkräften darüber zu unterrichten, wo sich Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte befinden.

(4) Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe Nummer 523 (TRGS 523) in der Fassung von März 1996, zuletzt geändert: B ArbBl. Heft 11/2003, sowie Anhang I Nummer 3 GefStoffV finden Anwendung. Die jeweils gültige Fassung veröffentlicht die zuständige Behörde im Mitteilungsblatt; vgl. § 58 Abs. 3 LVwG.

§ 7

Beseitigung der Ratten und Giftköder

(1) Die Verpflichteten haben nach einer Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Tote Ratten sind von ihnen unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Sie können über den Restmüll entsorgt oder verbrannt oder vergraben oder an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden. Im Falle des Vergrabens müssen sie mit einer mindestens 0,50 m dicken Erdschicht bedeckt sein und dürfen nicht im Grundwasser liegen.

(2) Die Verpflichteten haben die Giftköder nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Bekämpfungsmittel, deren Anwendung besonderer Erlaubnis bedarf, sind von der ErlaubnisinhaberIn oder dem Erlaubnisinhaber so zu beseitigen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

§ 8

Nachfolgende Bekämpfung

(1) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel und Gegebenheiten, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen beziehungsweise zu ändern.

(2) An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dieses gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost.

§ 9

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Bei Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 müssen die Verpflichteten den Bediensteten der zuständigen Behörde sowie den von ihnen beauftragten Fachkräften den Zutritt zu den Grundstücken, Wohnungen, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Absatz 1) ermöglichen, die zur Bekämpfung erforderlichen Auskünfte erteilen und, soweit erforderlich, die Bekämpfungsmaßnahmen unterstützen.

(2) Dritte, deren Rechte an Grundstücken, Wohnungen, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Absatz 1) durch die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen beeinträchtigt werden, müssen diese dulden.

§ 10

Grundrechtseinschränkung

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) wird im Rahmen des § 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 gemäß § 17 Absatz 7 IfSG eingeschränkt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 1 nicht nachkommt,
2. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 oder § 4 unterlässt,
3. nicht anerkannte Bekämpfungsmittel oder Bekämpfungsgeräte (§ 5) verwendet,
4. ohne die erforderliche Sachkunde Rodentizide mit Antikoagulanzen der 2. Generation anwendet,
5. die Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 unterlässt,
6. die toten Ratten und Giftköder nicht nach § 7 beseitigt,
7. die nachfolgende Bekämpfung nach § 8 unterlässt,
8. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 9 nicht oder ungenügend erfüllt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28.05.2021

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Dr. Ulf Kämpfer